



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Stadt Herzogenrath**

- Amtsblatt -

34. Jahrgang

Herzogenrath, den 09.05.2011

Nummer: 7

Bekanntmachung Nr. 20/2011

**Einladung zu einer Bürgerversammlung
zur Vorstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

III/77 "Betriebsstraße Nivelsteiner Sandwerke"

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.01.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/77 "Betriebsstraße Nivelsteiner Sandwerke" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gegeben.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellungen des Plangebietes zu entnehmen.

Ebenfalls hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath in seiner v.g. Sitzung beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch frühzeitig an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/77 zu beteiligen.

Es wird daher zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planungen dargelegt werden und den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, den 18.05.2011, um 19.30 Uhr im Vereinshaus des Heimatvereins Worm-Wildnis 1971 e.V., Joseph-Uebachs-Weg 1, 52134 Herzogenrath statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 11.05.2011 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Im unmittelbaren Anschluss an die Bürgerversammlung steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, den erläuterten Planentwurf innerhalb einer Woche, vom 19.05.2011 bis einschließlich 26.05.2011, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 einzusehen. In dieser Zeit können ebenfalls Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Herzogenrath, den 20.04.2011
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath

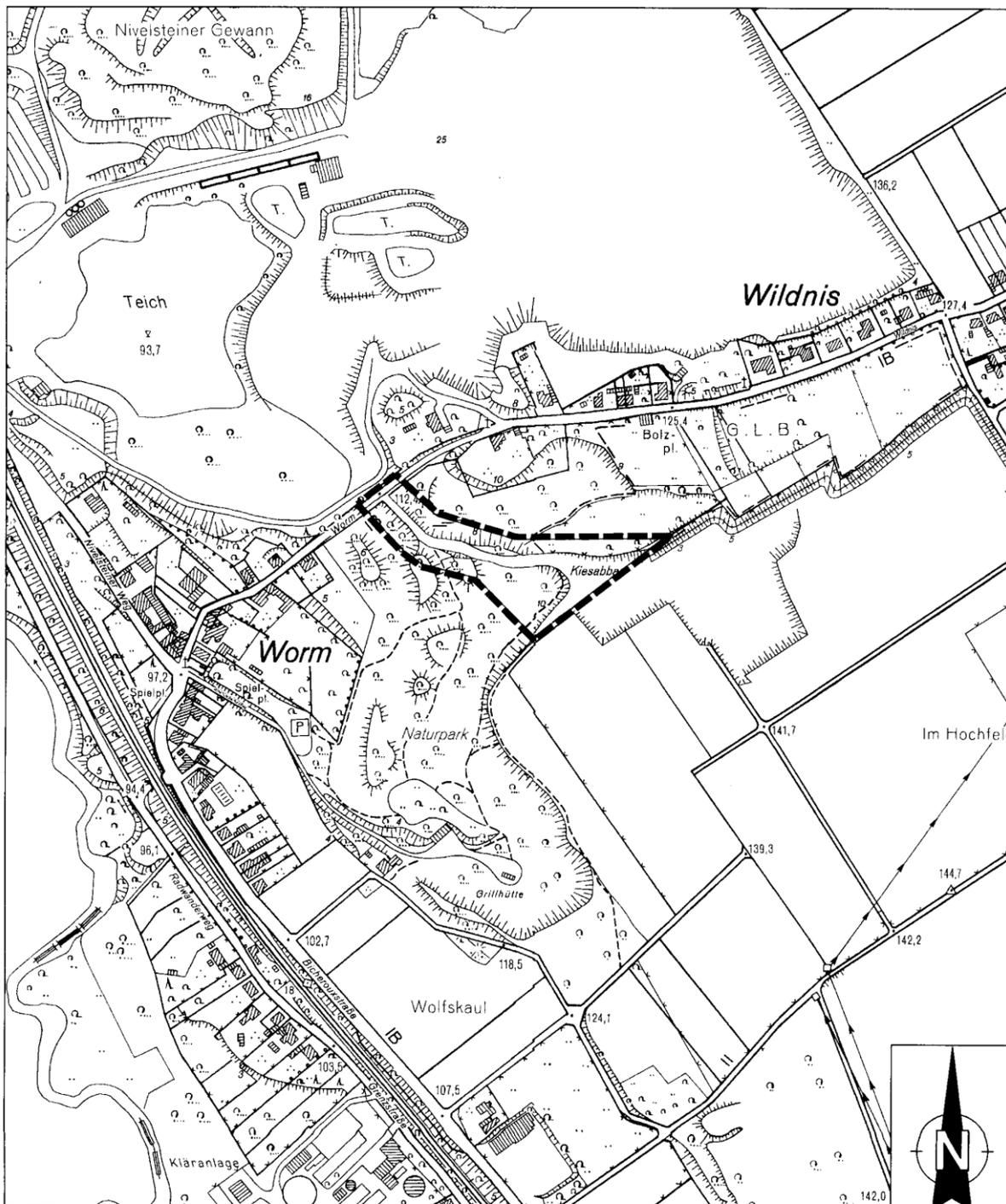


Vorhabenbezogener Bebauungsplan III/77
"Betriebsstraße Nivelsteiner Sandwerke"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1: 5000



Bekanntmachung Nr. 21/2011
Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath
für das Haushaltsjahr 2011

I. Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010, hat der Rat der Stadt Herzogenrath mit Beschluss vom 22.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	102.174.000	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.994.000	EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	99.829.800	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.767.600	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.560.300	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.467.300	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf
5.811.900 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.520.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
0 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
820.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
15.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 410 v. H. |

§ 7

(entfällt)

§ 8

Die im Stellenplan Teil B: Tariflich Beschäftigte enthaltenen ku-Vermerke gelten mit der Maßgabe, dass diese Stellen beim Ausscheiden der Stelleninhaber in Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe umgewandelt werden.

§ 9

Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushalts-Ausführung werden mehrere Produkte zu Budgets zusammengefasst.
Die Budgetbildung ist dem Haushaltsplan unter „Budgetierung der einzelnen Produkte“ (S. 9 ff.) zu entnehmen.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Fachbereiche haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen erhöhen. Bei Mindererträgen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen.

Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Als Ausnahmen zur o.a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend einen Deckungsring bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personalaufwendungen
Die Personalaufwendungen bilden produktübergreifend einen Deckungsring bis zur Höhe der im Konzept zur Reduzierung von Personalkosten bei der Stadt Herzogenrath festgesetzten Ermächtigung der Gesamtaufwendung.
- b) Telefon- und Postgebühren
- c) Interne Leistungsverrechnungen

- d) Ausnahme : Verfügungsmittel des Bürgermeisters
Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind gesondert anzugeben. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nicht zulässig.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Einzelne Verpflichtungsermächtigungen können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden, anderenfalls ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

Bei (neuen) Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen, die nicht in der Finanzplanung des Folgejahres enthalten sind, ist anhand der Finanzplanung ein Deckungsvorschlag in Höhe der (neuen) Verpflichtungsermächtigung für das entsprechende Jahr zu unterbreiten.

4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn Sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 40.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Erheblichkeitsgrenze gilt für einzelne Investitions- bzw. Rückstellungsmaßnahmen.
2. Bei zahlungswirksamen Aufwendungen gilt die Erheblichkeitsgrenze für das jeweilige Aufwandskonto.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Spendenverwendungen, Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und -auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden (siehe hierzu auch 2.)

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch das Ummummern von Sachkonten (u.a. unterjährige Änderungen durch Information und Technik NRW) entstehen und keine Ansatzserhöhung zur Folge haben, gelten als unerheblich.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 40.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer.

Diese sind dem Stadtrat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen mit Ausnahme von Einzelmaßnahmen, die ein Volumen von 3.000,00 € unterschreiten, bei denen auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden kann.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

5. Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich aufzustellen, wenn

1. ein Jahresfehlbetrag von mehr als 3 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
2. Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 4 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen vorliegen,

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen in Einzahlung und Auszahlung saldiert den Gesamtbetrag von 1.000.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

6. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 40.000 € festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 21.03.2011 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 27.04.2011 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 207, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.herzogenrath.de unter dem Punkt „Informationen“ im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 28.04.2011
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzel Exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath